

► Schenkungsteuer

Abfindungszahlung im Scheidungsfall: Schenkungsteuer fällig?

Regeln zukünftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell und sehen sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vor, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind („Bedarfsabfindung“), liegt keine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung vor. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem Finanzamt und dem Finanzgericht Münster ins Stammbuch geschrieben. |

Der BFH unterscheidet zwischen „Pauschalabfindung“ und „Bedarfsabfindung“ (Urteil vom 01.09.2021, Az. II R 40/19):

- **„Pauschalabfindung“:** Sie gilt als schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), weil sie *vor* der Eheschließung gezahlt wird, um einen (möglicherweise) künftig entstehenden Zugewinnausgleichanspruch (bei der Ehescheidung) abzugelten.
- **„Bedarfsabfindung“:** Von ihr ist die Rede, wenn künftige Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung – abweichend von den gesetzlichen Leitbildern – umfassend individuell regeln und für den Fall der Beendigung der Ehe (z. B. durch Scheidung) Zahlungen eines Ehepartners an den anderen in einer bestimmten Höhe vorsehen, die erst zu diesem Zeitpunkt zu leisten sind. In dem Fall wird keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung erbracht. Mit der Bedarfsabfindung werden lediglich Rechte und Pflichten der künftigen Ehegatten durch umfangreiche Modifikation denkbarer gesetzlicher familienrechtlicher Ansprüche im Falle der Scheidung im Wege einer Pauschalierung neu austariert. Sie ist keine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

► Online-Lehrgang

Aggression, Gewalt, Randle – wie kann ich mich wehren?

Statistisch betrachtet kommt es täglich zu fast 300 Fällen von körperlicher Gewalt gegen Ärzte und ihre Teams. Auch für Zahnärzte gehören Beschimpfungen und Gewalt zum Praxisalltag. Da wundert es nicht, dass jeder vierte Vertragsarzt oder -zahnarzt in seinem Berufsleben schon Erfahrung mit körperlicher Gewalt seitens der Patienten gemacht hat. Weitaus höher sind die Angriffe verbaler Gewalt. Mit bundesweit fast 3.000 Fällen täglich haben sie vier von zehn Ärzten schon erlebt. Wie Sie deeskalieren, sich wehren und ggf. rechtliche Schritte einleiten können, erfahren Sie im **IWW-Online-Lehrgang** „Der schwierige Patient“ (lehrgang-schwieriger-patient.de). |

Details zum Programm finden Sie unter lehrgang-schwieriger-patient.de. Melden Sie sich jetzt direkt an und profitieren Sie von den konkreten Anleitungen und vielen praktischen Tipps der erfahrenen Experten!

BFH unterscheidet zwischen „Pauschal-“ und „Bedarfsabfindung“



WEBINAR

Hier direkt
anmelden

